

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

## Drogenhandel in der Thüringer Neonazi-Szene

Die **Kleine Anfrage 2887** vom 13. Februar 2013 - korrigierte Fassung - hat folgenden Wortlaut:

Aus der Antwort der Landesregierung zu einer Kleinen Anfrage in der Drucksache 5/5055 vom 2. Oktober 2012 ging hervor, dass der Betreiber einer der bedeutendsten rechten Vertriebsstrukturen der Neonazi-Szene "Ansgar Aryan" aus Oberhof\*)

. Ebenso scheint der Betreiber enge Verbindungen zur NPD zu haben, die Landesregierung listet diverse Verkaufsstände seiner Marke auf, die er wahrscheinlich überwiegend persönlich in den letzten beiden Jahren betrieb. Bei den Orten handelt es sich fast ausschließlich um NPD-Veranstaltungen, wie dem jährlichen NPD-Rechtsrock-Konzert in Gera "Rock für Deutschland" oder dem Pressefest der NPD-Parteizeitung "Deutsche Stimme". In den vergangenen Monaten wurden weitere Vorfälle öffentlich. Ende August 2012 wurden vier Neonazis aus Nordsachsen durch das SEK festgenommen und über 500g Crystal sowie anabole Steroid-Präparate sichergestellt. Der Kopf der Drogenhändlerbande ist der ehemalige NPD-Stadtratskandidat Lars S. aus Delitzsch. Auf ihn ist die Thüringer Internetdomain free-gender.de der gleichnamigen Neonazi-Initiative angemeldet, welche von der Saalfelder Neonazi-Aktivistin Mareike B. betrieben wird. B. trat in der Vergangenheit bei neonazistischen Veranstaltungen als Vertreterin für das "Freie Netz (FN) Saalfeld" auf, wie am 12. Juni 2010 zum "Thüringentag der nationalen Jugend" in Pößneck. Als Impressum der "Free-Gender"-Seite war zeitweise das so genannte "Braune Haus" in Jena angegeben, mittlerweile wurde das Impressum gelöscht. Ende November wurde in Hoyerswerda ein Mitglied der Neonazi-Band Bollwerk verhaftet, welches mit Crystal "in nicht geringer Menge" gehandelt haben soll und am Anfang Dezember 2012 verurteilte das Landgericht Gießen einen 27-jährigen Neonazi zu einer mehrjährigen Haftstrafe, da er "ein regelrechtes Drogenimperium aufgebaut" hätte, so die Urteilsbegründung. Die Chemnitzer Morgenpost berichtete am 23. November 2012 zum Thema: "Nach Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden finanziert sich die rechte Szene zunehmend über den Handel mit synthetischen Drogen, die zumeist aus Tschechien eingeschmuggelt werden." Nach außen hin versucht die Neonazi-Szene bislang ihr "Saubermann"-Image zu wahren, jeglicher BTM-Kontakt wird für tabu erklärt, der ehemalige NPD-Bundesvorsitzende Udo Voigt forderte in einem Video "Todesstrafe für Drogendealer" und die Thüringer NPD warnte vor wenigen Monaten mit rassistischen Äußerungen vor einer angeblichen "vietnamesischen Drogenmafiaabande", welche den Thüringer Drogenmarkt kontrollieren würde und deswegen abgeschoben werden sollte.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde seit 2004 nach Kenntnissen der Landesregierung gegen Angehörige der neonazistischen Szene in Thüringen wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (§ 29 BtMG) ermittelt (bitte auflisten nach Jahren und Anzahl der Tatbeteiligten)?
2. In wie vielen der unter Frage 1 genannten Fälle wurde gegen Angehörige der neonazistischen Szene in Thüringen wegen illegalem Handel treiben mit Betäubungsmitteln nach Betäubungsmittelgesetz ermittelt, welchen Ausgang hatten die Verfahren?
3. In wie vielen weiteren Fällen erfolgten die Ermittlungen gegen Angehörige der Neonazi-Szene in Thüringen jeweils zu BtM-Verstößen in anderen Arten der Tatbegehung wie "Einfuhr", "Herstellung", "Erwerb", "Besitz" und "Abgabe" mit welchem Ergebnis (bitte nach Arten auflisten)?
4. Sind der Landesregierung auch Thüringer NPD- oder JN-Angehörige bekannt geworden, gegen die wegen Delikten im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt wurde, um wie viele Fälle handelt es sich und welchen Ausgang hatten diese Verfahren jeweils?
5. Sind der Landesregierung weitere neonazistische Vertriebsstrukturen in Thüringen bekannt, bei denen gegen die jeweiligen Betreiber oder Geschäftsführer im Zusammenhang mit Delikten wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt wurde, wenn ja, um wie viele handelt es sich, aus welchen Regionen?
6. bis 8.\*)
9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über das in der Drucksache 5/5055 unter Antwort 1 erwähnte Reisegewerbe, welches zusätzlich zum seit 2008 bestehenden neonazistischen Versandhandels-gewerbe mit dem Namen "NordicTex - Ansgar Aryan" angemeldet wurde?
10. Ist der Landesregierung bekannt, welche Mengen an Betäubungsmitteln seit 2004 bei Angehörigen der neonazistischen Szene in Thüringen gefunden wurden (bitte einzeln nach BtM-Art/Jahr aufschlüsseln)?
11. Liegen der Landesregierung Informationen vor, wonach durch Angehörige der Neonazi-Szene in Thüringen in der Vergangenheit mit Betäubungsmitteln erwirtschaftete Gelder für neonazistische Aktivitäten benutzt wurden?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Mai 2014 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Bei Delikten der Allgemeinkriminalität, so auch bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, wird die politische Gesinnung des Tatverdächtigen oder die Zugehörigkeit zu einer "Szene" grundsätzlich nicht erfasst. Die Polizeiliche Kriminalstatistik trifft auch keine Aussage zu einer aktuellen oder früheren Parteizugehörigkeit der Verfahrensbeteiligten. Persönliche politische Einstellungen von Tatverdächtigen werden nur registriert, sofern diese für das begangene Delikt tausalösend waren. Sie werden sodann in der gesonderten Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) erfasst. Da Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz jedoch weder zu den so genannten absoluten Staatsschutzdelikten zählen noch anzunehmen ist, dass sie aus einer expliziten politischen Motivation heraus begangen werden, trifft auch die Statistik zur PMK keine belastbaren Aussagen im Sinne der nachfolgenden Fragestellungen.

Zu 1. bis 5.:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 6.:

Mit Blick auf Art. 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und die Entscheidung des Thüringer Obergerichtes vom 5. März 2014 – Az. 2 EO 386/13 wird von der Mitteilung personenbezogener Daten abgesehen.

Zu 7. bis 9.:

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Zu 10. und 11.:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Geibert  
Minister

\*) Hinweis: Die personenbezogenen Daten wurden im Hinblick auf die Entscheidung des ThürOVG vom 5. März 2014, in der Form des Berichtigungsbeschlusses vom 13. März 2014, - Az. 2 EO 386/13 - nicht abgedruckt.